

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT SCHEIBBS

Fachgebiet Jagd und Fischerei, Agrarwesen
3270 Scheibbs, Gürtel 27



SBL2-J-203/006

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Beilagen

E-Mail: jagd-agrar.bhsb@noel.gv.at
Fax: 07482/9025-38631 Bürgerservice: 02742/9005-9005
Internet: www.noel.gv.at - www.noel.gv.at/datenschutz

Bezug

Bearbeiter
Franz Veig

(0 74 82) 9025

Durchwahl

38635

Datum

05. Februar 2021

Betrifft

Hegeschaunen im Verwaltungsbezirk Scheibbs, Verordnung

Verordnung

Die Bezirkshauptmannschaft Scheibbs ordnet zur Besprechung der jagdwirtschaftlichen Situation und zur Überprüfung der getätigten Abschüsse im Jagdjahr 2020 für den gesamten Verwaltungsbezirk Scheibbs die Durchführung der unter § 2 genannten nichtöffentlichen Hegeschauen an:

§ 1

Die Erleger von der Abschussplanung unterliegenden Schalenwildstücken – ausgenommen Muffelschafe und Gamskitze - sind verpflichtet, die präparierten (ausgekochten) Trophäen sowie die unten angeführten zur Altersbestimmung tauglichen Teile des Wildkörpers der Schalenwildstücke, welche sie im Verwaltungsbezirk Scheibbs erlegt haben, bei den vom NÖ Landesjagdverband zu veranstaltenden, unter § 2 angeführten Hegeschauen vorzulegen. Die Vorlagepflicht besteht für die jeweiligen Jagdgebiete, in denen die Abschüsse im Jagdjahr 2020 getätigt wurden. Dies gilt auch für Fallwild.

Bei Geweihträgern, mit Ausnahme der Rehböcke, ist darüber hinaus der linke Unterkieferast vorzulegen.

Bei Rothirschen der Altersklassen I und II ist zusätzlich die Trophäe im ungekappten Zustand (ganzer Schädel mit Oberkiefer) vorzulegen.

Die Trophäen sind vom Erleger mit den vom NÖ Landesjagdverband aufgelegten Trophäenanhängern zu versehen.

Trophäen von Fallwildstücken sind vom Jagdausübungsberechtigten mit den vom NÖ Landesjagdverband aufgelegten Trophäenanhängern zu versehen und vorzulegen.

Bei Trophäen, die durch den Bezirksjägermeister oder einer von ihm beauftragten Person beurteilt und vom Erleger ins Ausland verbracht wurden, sind die Trophäenanhänger vorzulegen.

Die Vorlage der Trophäen hat jagdgebietsweise gesammelt in einem deutlich mit dem Namen des Jagdgebietes versehenen stabilen Behältnis (Kiste, Schachtel odgl.) zu erfolgen, wobei der Jagd Ausübungsberechtigte oder eine von diesem beauftragte Person alle Trophäen des betreffenden Jagdgebietes beim Hegeringleiter zur Bewertung vorlegt.

Die Abgabe hat rechtzeitig vor den unter § 2 angeführten Bewertungsterminen zu erfolgen, der konkrete Abgabetermin und –ort ist mit dem Hegeringleiter telefonisch zu vereinbaren (Staffelung der Abgabezeitpunkte).

§ 2

Die Hageschauen finden im Jahr 2021 als nichtöffentliche Trophäenbewertung im engst möglichen Rahmen unter Einhaltung der einschlägigen COVID-19-Maßnahmen statt:

FV Seehof	
08.02.2021	Heizhaus FV Seehof; 08:00 Uhr
Hegering Langau	
08.02.2021	Glassalon; 09:30 Uhr
Hegering Wieselburg	
13.02.2021	Schießstätte Wieselburg; 10:00 Uhr
Hegering Purgstall/Erlauf	
13.02.2021	HRL Brandhofer; 13:00 Uhr
Hegering Oberndorf/Melk und Hegering Scheibbs	
19.02.2021	HRL Kreutzer (ehem. Schießstätte Poscherlberg); 13:00 Uhr
Hegering Steinakirchen	
20.02.2021	HRL Ing Planckh; 09:00 Uhr
Hegering Göstling/Ybbs	
27.02.2021	Pfarrkulturhaus; 09:00 Uhr
Hegering Lunz (mit Ausnahme FV Seehof)	
27.02.2021	HRL Hochauer; 13:00 Uhr
Hegering Randegg	
06.03.2021	HRL Pfeiffer; 10:00 Uhr
Hegering Gaming	
13.03.2021	Haus der Begegnung; 09:00 Uhr

Hegering Gresten

13.03.2021

Pfarrsaal; 13:00 Uhr

Hegering St. Anton/Jeßnitz

20.03.2021

HRL Mitterauer; 09:00 Uhr

Hegering Puchenstuben

HRL Dipl.-Ing. Mayrhofer; 13:00 Uhr

§ 3

Übertretungen dieser Verordnung stellen Verwaltungsübertretungen dar und werden gemäß § 135 Abs. 2 NÖ Jagdgesetz 1974 mit einer Geldstrafe bis zu € 20.000,--, im Falle der Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu 6 Wochen, bestraft.

§ 4

Diese Verordnung tritt am Tag der Kundmachung an der Amtstafel der Bezirkshauptmannschaft Scheibbs in Kraft und mit Beendigung der zeitlich letzten Hegeschau außer Kraft.

Die Hegeschauen-Verordnung vom 29. Dezember 2020, Zl. SBL2-J-203/006, tritt außer Kraft.

§ 5

Es sind die jeweils geltenden COVID-19-Vorschriften zu beachten und einzuhalten.

Rechtsgrundlagen:

§ 85 Abs. 1 NÖ Jagdgesetz 1974, LGBl. 6500

§§ 27, 27a, 27b und 28 NÖ Jagdverordnung, LGBl. 6500/1

Ergeht an:

1. An alle Gemeinden im Bezirk Scheibbs

mit der Einladung die Verordnung an den Amtstafeln der Gemeinde anzuschlagen und bis zur Beendigung der letzten Hegeschau zu belassen

-
2. NÖ Landesjagdverband, Wickenburggasse 3, 1080 Wien
mit dem Ersuchen die Verordnung im Weidwerk zu verlautbaren
 3. Bezirksgeschäftsstelle des NÖ Landesjagdverbandes, z.Hd. des BJM Dr. Ferdinand Schuster, Mittersteig 9, 3270 Scheibbs
 4. Herrn Georg Mandl, Obmann des Bezirksjagdbeirates, Lassing 17, 3345 Göstling/Ybbs
 5. An alle Hegeringleiter im Verwaltungsbezirk Scheibbs

- mit dem Ersuchen, die Jagdausübungsberechtigten zu informieren
6. BH Scheibbs - Jagd und Fischerei, Agrarwesen
mit dem Ersuchen um Amtsblattverlautbarung

Für den Bezirkshauptmann

Mag.Ing. P e h o f e r